

## **2. Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“

zwischen

der Stadt / Gemeinde .....  
vertreten durch Herrn/ Frau Oberbürgermeister/in  
Herrn / Frau Bürgermeister/in .....

und

**dem Landkreis Karlsruhe**  
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,  
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

### **Präambel**

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt/Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG die Abfallberatung für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Der Kreistag hat am 19.07.2018 beschlossen, dass ab dem 01.01.2021 eine zusätzliche Bioabfallsammlung mit einem Kombisystem aus einer freiwilligen Biotonne und einem Bringsystem auf den vorhandenen Grünabfallsammelpätzen im Landkreis Karlsruhe für Privatkunden angeboten wird. Die Abfallberatung durch die Stadt/Gemeinde schließt inzwischen dieses neue Angebot gemäß der Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ ein. Allerdings ist bezüglich der Besteuerung (USt) eine Klarstellung der Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ erforderlich.

### **Artikel 1**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2009 in der Fassung des Artikels 2 der Änderungsvereinbarung mit Kreistags-Beschluss vom 16.07.2020 wird wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine einwohnerbezogene Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die umsatzsteuerfreie Leistung der Abfallberatung beträgt im Jahr 2021:

2,16 € pro Einwohner und Jahr

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung der Abfallberatung durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung 2,08 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für die Beratung zu der vom Landkreis angebotenen zusätzlichen Bioabfallsammlung erhält die Stadt/Gemeinde in der Einführungsphase von drei Jahren bis zum 31.12.2022 eine zusätzliche einwohnerabhängige umsatzsteuerfreie Aufwandsentschädigung von 0,20 € pro Einwohner und Jahr, die für das Jahr 2020 anteilig für 9 Monate gezahlt und nach Ablauf des Jahres 2022 überprüft und rückwirkend angepasst wird. Die zusätzliche umsatzsteuerfreie Aufwandsentschädigung beträgt ab dem 01.01.2023 noch 0,10 € pro Einwohner und Jahr und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung der Abfallberatung durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung 0,19 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, beziehungsweise ab dem 01.01.2023 noch 0,09 € zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt/Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ sowie die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende Vereinbarung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Abfallberatung“ fort.

Karlsruhe, den.....

....., den.....

---

(Unterschrift, Dienstsiegel)  
Dr. Christoph Schnaudigel  
Landrat

---

(Unterschrift, Dienstsiegel)  
Oberbürgermeister/in oder  
Bürgermeister/in